

# Neues im Vergaberecht

**Der Frühling zieht ins Land und mit ihm ein neu gefasstes Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG): Mit 1. April 2012 tritt nämlich die BVerG-Novelle 2012 (BGBl I Nr. 10/2012) in Kraft.**

**K**ernpunkte der Novelle sind geänderte Bestimmungen zur Direktvergabe, die verpflichtende Einrichtung zentraler elektronischer Publikationsplattformen und eine Ausdehnung des Regimes der Eigenerklärung.

## Neue Regeln zur Direktvergabe

Die Direktvergabe als formlose Auftragsvergabe ohne Bekanntmachung bleibt für Kleinaufträge aufrecht. Neu ist, dass öffentliche Auftraggeber (öff AG) künftig für die Markterkundung auch verbindliche Angebote einholen können. Nach dem Wortlaut des Gesetzes mussten sie sich bisher mit unverbindlichen Preisauskünften begnügen.

Die Schwellenwerte werden neu gefasst. Ab 1. April 2012 ist eine Direktvergabe bei Auftragswerten bis 50.000 Euro zulässig. Bis 31. Dezember 2012 können sich öff AG aber noch auf die bis dahin verlängerte Schwellenwertverordnung 2009 berufen: Eine Direktvergabe bis 100.000 Euro bleibt für die bis Ende

des Jahres 2012 eingeleiteten Vergabeverfahren möglich. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Verlängerung nicht mehr zu erwarten. Der Gesetzgeber hat daher als Kompensation ein neues Verfahren eingeführt, nämlich die

## Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Dabei handelt es sich ebenfalls um ein weitgehend formloses Verfahren im Unterschwellenbereich, jedoch verbunden mit Transparenzpflichten: Die beabsichtigte Auftragsvergabe muss (jedenfalls in einem elektronischen Publikationsmedium, das der Bundeskanzler und die Landesregierungen für ihren Vollzugsbereich verordnen) unter Angabe des öff AG, Leistungsgegenstand, Erfüllungsort und Leistungsfrist sowie unter Verweis auf die gewählte Verfahrensart bekannt gemacht werden.

Zusätzlich hat der öff AG unter Angabe des Gesamtpreises mitzuteilen, welchem Unternehmer der Zuschlag erteilt wurde. Die Kriterien müssen objektiv und nicht diskriminierend sein und sich auf den Auftragsgegenstand beziehen. Es liegt allerdings im Ermessen des öff AG, auch – ohne weitere Begründung – nur ein Angebot einzuholen. Die internen Beschaffungsrichtlinien der öff AG sind aber üblicherweise so ausgestaltet, dass eine bestimmte Anzahl von Angeboten eingeholt werden muss. Dies ist angesichts des Gebots einer sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Verwaltung sinnvoll.



Übergangene Bieter haben nun auch Anspruch auf Ersatz der frustrierten Kosten oder des Erfüllungsinteresses. Allerdings nur bei „hinreichend qualifiziertem Verstoß“ (und nicht erst bei Verschulden) des öff AG gegen vergaberechtliche Vorschriften.

Die Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 130.000 (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge) bzw. EUR 500.000 (für Bauaufträge) zulässig.

## Ausdehnung des Regimes der Eigenerklärung

Nach bisheriger Rechtslage musste sich der öff AG bestimmte Eignungsnachweise der Bieter bereits bei größeren Aufträgen im Unterschwellenbereich vorlegen lassen. Nunmehr reicht die Erklärung des Unternehmers aus, sämtliche verlangten Eignungskriterien zu erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen zu können, sofern der öff AG in seiner Ausschreibungsunterlage nichts anderes vorsieht. ■



### Rechtstipp

Dr. Johannes Barbist,  
Rechtsanwalt und  
Partner bei Binder  
Grösswang Rechts-  
anwälte GmbH.

E-Mail:  
barbist@binder-  
groesswang.at